



Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

→ Veterinärreferat

«Postalische\_Adresse»

Bearb.: Dr. Peter Eckhardt  
Tel.: +43 (3142) 21520-260  
Fax: +43 (3142) 21520-550  
E-Mail: bhvo-veterinaer@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-1273/2023-4

Bezug: ABT08GP-5123/2023-8 Voitsberg, am 13.01.2023

Ggst.: Geflügelpest 2023

Kundmachung der 1. Novelle 2023 der Geflügelpest-Verordnung

Information an Gemeinden mit stark erhöhtem Risiko

Die Bezirkshauptmannschaft Voitsberg, Veterinärreferat teilt mit, dass am 30. Dezember 2022 im Bundesland Wien ein Fall von **Geflügelpest** (*Hoch Pathogene Aviäre Influenza [HPAI]*) bei einem Schwan festgestellt wurde, seitdem mehren sich die Nachweise bei tot aufgefundenen Wildvögeln auch im Bundesland Niederösterreich, zudem wurde am 9. November ein Ausbruch bei Hausgeflügel in einem Kleinbetrieb im Bezirk Graz Umgebung festgestellt.

Es handelte sich in allen Fällen um den Virustyp H5N1, der bei Vögeln stark krankmachend (hochpathogen) ist und der in den vergangenen Monaten bereits zu großen Verlusten in zahlreichen europäischen Geflügelbetrieben geführt hat.

Bei Hausgeflügel führt die Erkrankung oft zum Tod der Tiere, in Beständen, in denen die Krankheit festgestellt wird, muss das Geflügel aus tierseuchenrechtlichen Gründen getötet werden.

Die Verbreitung erfolgt vorwiegend durch Zugvögel auf dem Weg in ihre Winterquartiere.

Aufgrund der aktuellen Seuchensituation in Österreich ist eine entsprechende **Novelle der Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 309/2007 idgF.,** in Kraft getreten.

Wie aus der untenstehenden Abbildung ersichtlich bzw. im Anlage 1 der genannten Verordnung angeführt ist, wurden in Österreich unter Berücksichtigung der aktuellen Lage zwei sog. „Vogelgrippe-Risikogebiete“, ausgewiesen.

- I. „Gebiete mit stark erhöhtem Risiko“ (= orange – braun eingefärbte Gebiete, entlang von Gewässern bzw. Flussläufen)
- II. „Gebiete mit erhöhtem Risiko“ (= gelb eingefärbte Gebiete, das gesamte, restliche Bundesgebiet).

Da sich die **do. Gemeinde** bzw. Verwaltungseinheiten der do. Gemeinde in einem „**Gebiet mit stark erhöhtem Risiko**“ befindet, sind von geflügelhaltenden Betrieben folgende Bestimmungen einzuhalten:

1. **Betriebe** mit **über 50 Stück Geflügel** müssen dieses **dauerhaft in Stallungen** oder in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind gehalten werden, sodass ein Kontakt zu Wildvögeln bestmöglich verhindert wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist (**= Stallhaltungspflicht**).
2. **Betriebe** mit **weniger als 50 Stück Geflügel** sind von der **Stallhaltungspflicht ausgenommen**, sofern sichergestellt ist,
  - dass die Tiere entweder durch Netze, Dächer oder Planen vor einem Kontakt mit Wildvögeln geschützt sind **oder**
  - dass die Fütterung und Tränkung nur im Stall bzw. Unterstand erfolgt, sodass Wildvögel nicht in Kontakt mit dem Futter und Wasser des Hausgeflügels kommen können und die Ausläufe gegen Teiche und andere Oberflächengewässer ausbruchssicher abgezäunt sind.
3. Darüber hinaus **gilt für alle Betriebe**, unabhängig von der Anzahl des gehaltenen Geflügels, Folgendes:
  - Werden auf dem Betrieb auch Enten und Gänse gehalten, müssen diese vom restlichen Geflügel so getrennt sein, dass ein Kontakt (direkt und indirekt) ausgeschlossen ist.
  - Tränkwasser für Geflügel darf nicht aus Teichen oder aus Sammelbecken für Oberflächenwasser stammen.
  - Gerätschaften (Transportmittel, Kisten, Ladeplätze usw.) für Geflügel müssen besonders sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden.
  - Verdächtige Anzeichen des Geflügels wie
    - Verminderung der Futter-/Wasseraufnahme von mehr als 20%.
    - Abfall der Legeleistung um mehr als 5 %
    - vermehrte Todesfälle (höher als 3%)
 sind unverzüglich dem Veterinärreferat (Amtstierarzt/Amtstierärztin) der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg zu melden.

Die do. Gemeinde wird ersucht, die o.a. Informationen im do. Gemeindegebiet ortsüblich kundzumachen.

Um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung wird ersucht.

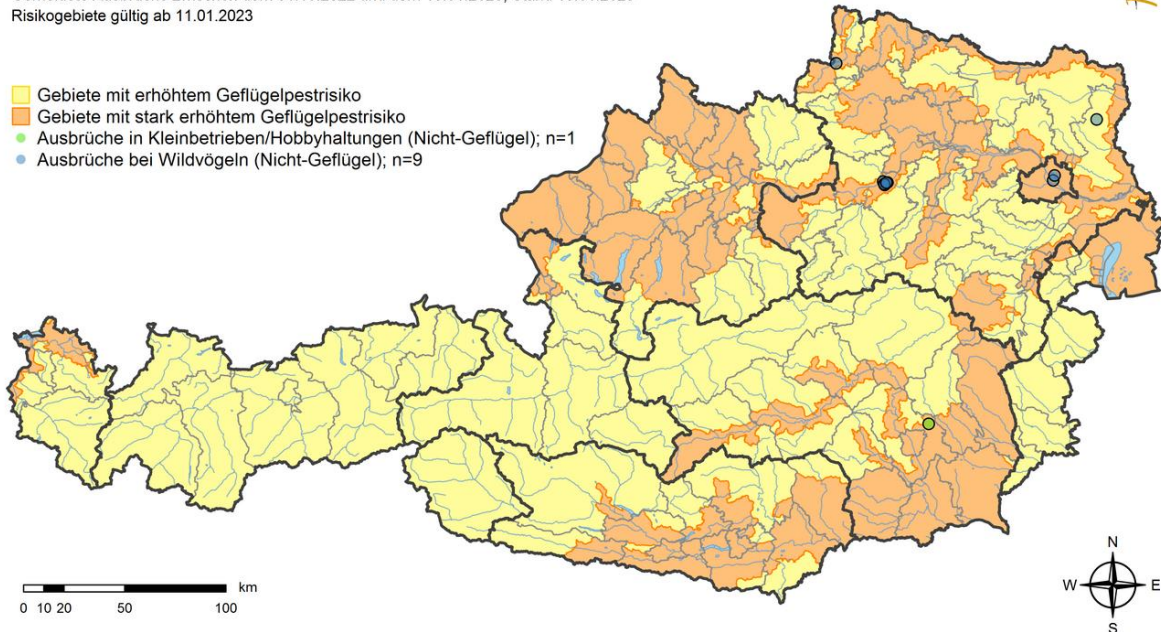
Dr. Peter Eckhardt  
(elektronisch gefertigt)

**Anhang:****Gebiete mit erhöhtem und stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko (Risikogebiete)****Aviäre Influenza - Risikogebiet und Ausbrüche**

Gemeldete Ausbrüche zwischen dem 01.10.2022 und dem 10.01.2023; Stand 10.01.2023  
 Risikogebiete gültig ab 11.01.2023



- Gebiete mit erhöhtem Geflügelpestrisiko
- Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpestrisiko
- Ausbrüche in Kleinbetrieben/Hobbyhaltungen (Nicht-Geflügel); n=1
- Ausbrüche bei Wildvögeln (Nicht-Geflügel); n=9



Als „**Gebiete mit stark erhöhtem Risiko**“ gelten **im Bezirk Voitsberg** folgende Verwaltungseinheiten (= orange – braun eingefärbte Gebiete):

- **Krottendorf-Gaisfeld**
- **Ligist** (nur die Katastralgemeinden Ligist und Grabenwarth)
- **Mooskirchen**
- **Rosental an der Kainach**
- **Voitsberg** (nur die Katastralgemeinden Arnstein, Kowald, Lobming, Voitsberg Stadt, Thallein, Tregist, Voitsberg Vorstadt)
- **Bärnbach**
- **Kainach bei Voitsberg** (nur die Katastralgemeinde Kohlschwarz)
- **Köflach** (nur die Katastralgemeinde Piber)
- **Söding-Sankt Johann** (nur die Katastralgemeinden Großsöding, Hallersdorf, Hausdorf, Kleinsöding, Köppling, Moosing, St. Johann ob Hohenburg)

Als „**Gebiete mit erhöhtem Risiko**“ gelten **im Bezirk Voitsberg** alle anderen, nicht oben angeführten (= gelb eingefärbte Gebiete) Verwaltungseinheiten.